

## **Richtlinien für die Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung**

Der Gemeinderat der Stadt Elzach hat in der öffentlichen Sitzung vom 07. Juli 2015 die Neufassung der Richtlinien über eine Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung vom 20.12.1988 (zuletzt neu gefasst am 19. April 2005) beschlossen:

Richtlinien für die Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung

### **Präambel**

Die Stadt Elzach verwendet die Mittel aus der Josef Burger-Stiftung im Sinne des Stiftungsgebers zur Ausbildung und Förderung begabter Söhne und Töchter der Stadt Elzach.

Sie fördert die Schul-, Fachschul-, Fachhoch- und Hochschulausbildung, die Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien, sowie die berufliche, musische, künstlerische und sportliche Ausbildung und Leistung.

### Förderarten

#### **I. Laufende Förderung**

Laufende Förderung erhalten bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen junge Menschen, deren Familien bzw. Eltern/Erziehungsberechtigte mindestens seit einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Elzach haben.

##### **a) gefördert werden:**

- aa) Studierende an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst-, Musik- u. Sporthochschulen, Fachhochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien und Schüler/innen in Vollzeitunterricht an Berufsfachschulen mit monatlich **135 EURO**
- ab) Schüler/innen an Gymnasien der Klassen 11-13, sowie an den zur Fachhochschulreife führenden Einrichtungen mit monatlich **45 EURO**

Die Studienleistungen der dem Beginn des Bewilligungszeitraumes vorausgegangenen 2 Semester sind durch Zeugnisse, Leistungsübersichten oder mindestens 8 Prüfungs- oder Leistungsscheinen mit Benotungen (Notenskala bis zu 6,0) zu belegen. Werden solche Scheine nicht bzw. nicht in ausreichender Zahl oder ohne Benotungen ausgestellt, tritt an ihre Stelle eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Leistungsstand mit Benotung nach der Notenskala.

Für Studienanfänger gilt die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses.

Die Schüler/innen an Gymnasien der Klassen 11-13 und an den zur Fachhochschulreife führenden Einrichtungen müssen ihre Leistungen jeweils vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes mit ihren Zeugnissen des letzten Schuljahres belegen. Für Schüler/innen der Klasse 11 gilt das Zeugnis der vorangegangenen Klasse 10.

Der Notendurchschnitt muss mindestens 2,0 betragen bei einer Notenskala bis zu 6,0.

## b) Einkommensvoraussetzungen

ba) Die unter I genannten Förderbeträge werden in voller Höhe dann gewährt, wenn das Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Kalendervorjahr und das voraussichtliche Einkommen im Bewilligungszeitraum der Person für die laufende Förderung beantragt wird, folgende Beträge nicht überschreitet:

- Familien mit einem kindergeldberechtigendem Kind 35.300 EURO zuzügl. 3.300 EURO je weiterem kindergeldberechtigendem Kind
- Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigendem Kind 25.700 EURO zuzüglich 3.300 EURO je weiterem kindergeldberechtigendem Kind
- Für schwerbehinderte Kinder mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v.H. erhöhen sich die vorstehenden Beträge für dieses Kind um 1.700 EURO
- Bei ausbildungsbedingter notwendiger auswärtiger Wohnungnahme des Kindes erhöhen sich die vorstehenden Beträge für jedes Kind um 4.300 EURO

Die Kindergeldberechtigung und Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist durch entspr. Unterlagen (z.B. Bescheinigung der zuständigen Familienkasse usw.) nachzuweisen. Bei nach früherem Recht kindergeldberechtigenden Kindern zwischen 25. und vollendetem 27. Lebensjahr gilt folgende Regelung: Diese Kinder gelten im Sinne der Richtlinien auch weiterhin als kindergeldberechtigend.

bb) Überschreitet das Einkommen des Kalendervorjahres den nach Abs. ba) maßgeblichen Höchstbetrag bis einschl. 10 % erfolgt eine Kürzung des monatlichen Förderbetrages um 50 %, liegt das Einkommen des Kalendervorjahres um mehr als 10 % über dem maßgeblichen Höchstbetrag wird keine Förderung gewährt.

bc) Unterschreitet das Einkommen des Kalendervorjahres den nach Abs. ba) maßgeblichen Höchstbetrag um mehr als 15 %, erfolgt eine Anhebung des monatlichen Förderbetrages um 25 %.

Kinder, für die die Eltern kein Kindergeld mehr erhalten, werden sowohl bei der Kinderzahl, als auch bei der Einkommensberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Ausnahme: Bei nach früherem Recht kindergeldberechtigenden Kindern zwischen 25. und vollendetem 27. Lebensjahr gilt folgende Regelung: Diese Kinder gelten im Sinne dieser Richtlinien auch weiterhin als kindergeldberechtigend.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes; ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts über die Ermittlung der Einkünfte; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung nicht anzurechnen. Abweichend vom vorigen Satz gilt folgendes:

1. Gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten, sowie vergleichbare Bezüge sind nicht anzurechnen.
2. Einkünfte, die für ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommenssteuer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die von der Einkommensteuer befreit sind, sind anzurechnen.

3. Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommenssteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7-7 k des Einkommenssteuergesetzes sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommenssteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
4. Der nach § 19 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag von Versorgungsbezügen ist anzurechnen.
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) des Einkommenssteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.
6. Erwerbsersatz Einkommen (wie z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.) sind anzurechnen.
7. Unterhaltszahlungen von dem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind anzurechnen.
8. Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen sind anzurechnen.
9. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen:
  - a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte und Eltern
  - b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Elternteils und
  - c) in den Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.

## II. Projektförderung

Projektförderung erhalten bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen junge Menschen, die selbst oder deren Familien seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Elzach haben.

### a) Förderwürdige Leistungen

- aa) Wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten können bei besonderen Leistungen mit bis zu 1.280 EURO gefördert werden.
- ab) Stipendien - auch im Ausland - die für besondere Leistungen gewährt werden, können mit bis zu 2.080 EURO gefördert werden.
- ac) Stipendien bis 2.080 EURO können für besondere Leistungen gewährt werden.
- ad) Schulabschlüsse

An weiterführenden Schulen und Einrichtungen:

bis zu einer Zeugnis-Durchschnittsnote von einschl. 1,2	120 EURO
von einer Zeugnis-Durchschnittsnote von 1,3 bis einschl. 1,5	80 EURO

An Fachhochschulen/Hochschulen/Akademien:

Für ganz hervorragende Abschlüsse mit einer Abschluss-Durchschnittsnote bis einschl. 1,5  
240 EURO

als Preis von der Josef Burger-Stiftung der Stadt Elzach

ae) aus dem beruflichen Bereich erhalten bei Lehrabschluss- und Meisterprüfungen sowie bei von öffentlich-rechtlichen Kammern veranstalteten beruflichen Leistungswettbewerben

- Innungsbeste 200 EURO
- die Zweitplatzierten 160 EURO
- die Drittplatzierten 120 EURO
  
- Kammersieger 240 EURO
- die Zweitplatzierten 200 EURO
- die Drittplatzierten 160 EURO
  
- Landessieger 400 EURO
- die Zweitplatzierten 320 EURO
- die Drittplatzierten 240 EURO
  
- Bundessieger 560 EURO
- die Zweitplatzierten 400 EURO
- die Drittplatzierten 320 EURO

als Preis von der Josef Burger-Stiftung der Stadt Elzach.

Von den öffentlich-rechtlichen, beruflichen Kammern zugelassene bzw. entsandte Teilnehmer an maßgeblichen internationalen Wettbewerben erhalten, sofern sie dabei einen der Plätze 1-3 belegen, 800 EURO als Preis von der Josef-Burger-Stiftung der Stadt Elzach.

af) von privaten Wirtschafts- / Dienstleistungs- und Firmenverbänden und Firmen zugelassene bzw. entsandte Teilnehmer an beruflichen Wettbewerben können bei entsprechender Gewichtigkeit und Bedeutung des jeweiligen Wettbewerbs bei gleichen Platzierungen wie bei Abs. ae) aufgeführt mit Preisen bedacht werden.

ag) Aus dem musischen, sportlichen und künstlerischen Bereich erhalten bei öffentlich ausgeschrieben Wettbewerben öffentlicher Träger oder anerkannter Verbände

- Landessieger 320 EURO
- die Zweitplatzierten 240 EURO
- die Drittplatzierten 160 EURO
  
- Bundessieger 480 EURO
- die Zweitplatzierten 320 EURO
- die Drittplatzierten 240 EURO

als Preis von der Josef Burger-Stiftung der Stadt Elzach.

Bei mehrmaligen Erfolgen bei gleichen Wettbewerben und vergleichbaren Platzierungen wird über die Verleihung eines Preises vom Gemeinderat jeweils im Einzelfall entschieden.

ah) Aus dem musischen Bereich erhalten Mitglieder der Musikvereine der Gesamtstadt Elzach bei Ablegung des Musikerleistungsabzeichens in Gold 100 EURO  
als Preis von der Josef Burger Stiftung der Stadt Elzach

b) Einkommensvoraussetzungen:

Keine mit Ausnahme von ac), für die die Einkommensvoraussetzungen zu I gelten.

### III. Antragsstellung, Bewilligungsdauer, Sonstiges

1. Die Anträge auf laufende Förderung (I) sind jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres einzureichen. Anträge auf Projektförderung sind nicht fristgebunden.
2. Der Bewilligungszeitraum für die laufende Förderung (I) dauert jeweils vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
3. Die Studienförderung wird ab dem ersten Semester gewährt. Sie wird auch für vorlesungsfreie Monate bezahlt.

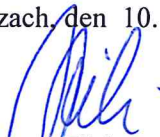
Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht. Laufende Förderung wird den Studenten ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

4. Die laufende Förderung kann längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Sie wird über das 27. Lebensjahr hinaus unter den in I beschriebenen Voraussetzungen an die Personen gewährt, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetz oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz geleistet haben und zwar für die Dauer des geleisteten Dienstes.
5. Die Projektförderung kann ebenfalls bei Vorliegen der unter Punkt 4 genannten Gründe über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden.
6. Die laufende Förderung hat Vorrang vor der Projektförderung. Dies schließt jedoch die Gewährung von Fördermitteln nach I und II ad) an die gleiche Person nicht aus.
7. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
8. Über die Zulassung von Ausnahmen von den vorstehenden Richtlinien entscheidet der Gemeinderat. Er entscheidet auch über die Gewährung von Preisen für außergewöhnliche und in den Richtlinien nicht erwähnten Leistungen.
9. Förderungen in einem Bewilligungszeitraum, die eine Überschreitung des vorjährigen Zinsertrages zur Folge haben würden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

### IV. INKRAFTTRETEN


Diese Richtlinien treten am 01. August 2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten alle bisherigen Richtlinien für Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung außer Kraft.

Elzach, den 10. Juli 2015

  
Roland Tibi  
Bürgermeister

Verkündet im **Mitteilungsblatt**  
der Stadt Elzach  
Nr. 29 vom 16. JULI 2015  
Elzach, den 17. JULI 2015  
Bürgermeisteramt Elzach



  
M. Schill